

Stellungnahme des Niedersächsischen Kultusministeriums

**zur Landtagseingabe 1455/04/16, LK Rotenburg (Wümme), Herrn Luttmann,
27344 Rotenburg,
betr. Schulstrukturen im ländlichen Raum**

Die Eingabe des Landkreises Rotenburg (Wümme), der eine EntschlieÙung des Kreistages vom 18.12.2009 zugrunde liegt, fordert Landtag und Landesregierung auf, die integrative Verschmelzung von Haupt- und Realschulen im Sinne einer Sekundarschule zu ermöglichen, die Mindestzügigkeit neu zu gründender Gesamtschulen im Sekundarbereich I auf vier Züge – in begründeten Ausnahmefällen auf drei Züge – zu reduzieren und die Absicherung der Schülerzahlen von 14 Jahren auf 10 Jahre zu verkürzen. Des Weiteren soll es den Landkreisen bezüglich der Schulentwicklungsplanung freigestellt sein, an welchen Standorten Haupt- und/oder Realschulen aufrechterhalten werden sollen.

Begründet wird die EntschlieÙung damit, dass infolge sinkender Schülerzahlen aufgrund der demografischen Entwicklung im ländlich geprägten Flächenlandkreis die Schulstruktur den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden müsse. Insbesondere solle ein wohnortnahes Schulangebot sichergestellt und damit lange Schulwege vermieden werden. Die Einrichtung einer Gesamtschule oder einer Art Sekundarschule scheitere jedoch an den rechtlichen Vorgaben.

Die Landesregierung hat die Wirkungen der demografischen Entwicklung auf die Schulen im ländlich strukturierten Raum zum Anlass genommen, darauf konzeptionell zu reagieren. Insbesondere hat sie Vorschläge zur Weiterentwicklung der nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Haupt- und Realschulen unterbreitet, die darauf gerichtet sind, den Schulträgern eine höhere Flexibilität zum Vorhalten eines differenzierten Schulangebotes vor Ort zu gewährleisten. Ermöglicht werden soll dies – soweit die Schule sich für diese Option entscheidet - durch die Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts über die bisher bestehenden Bestimmungen hinaus. Gleichwohl bleiben die Anforderungen an beide Schulformen durch die schulformbezogene Ausrichtung des Unterrichts sowie die schulformspezifische Leistungsbewertung unberührt.

Dem Anliegen des Landkreises, Voraussetzungen zur Erhaltung wohnortnaher Schulstandorte zu schaffen, wurde seitens des Kultusministeriums u.a. auch mit dieser Maßnahme entsprochen.

Zu der Forderung nach einer Herabsetzung der Mindestzügigkeit bei den Gesamtschulen ist festzustellen, dass die Festlegung der Zügigkeiten von Schulen auf der Grundlage pädagogi-

scher Überlegungen und Notwendigkeiten basiert. Insbesondere für ein integriertes System ist eine höhere Zügigkeit unverzichtbar.

Im Schriftlichen Bericht zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen (Drs. 16/306) wurde zur Festlegung der Zügigkeit bei Gesamtschulen im Übrigen folgendes ausgeführt:

„Die Erhöhung der Zügigkeit soll auf eine Gleichbehandlung der verschiedenen Formen von Gesamtschulen hinwirken, um zu vermeiden, dass die für die Kooperative Gesamtschulen geplanten höheren Anforderungen an die zu erwartende Schülerzahl die vermehrte Einrichtung Integrierter Gesamtschulen bewirken“.

Im Kultusausschuss wurde die Frage der Zügigkeit der Gesamtschulen eingehend diskutiert, seiner Beschlussempfehlung ist der Landtag schließlich gefolgt. Der Gesetzgeber hat mit dem genannten Gesetz auch die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung hinsichtlich der Zügigkeit von Gesamtschulen geändert.

Ein Handlungsbedarf zur Reduzierung von Zügigkeiten der Gesamtschulen wird seitens des Kultusministeriums nicht gesehen.

Mit der Streichung des § 26 NSchG durch Artikel 11 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume ist die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte zu einer Schulentwicklungsplanung am 01.11.2009 entfallen. Davon unberührt bleibt gleichwohl die Zielsetzung, die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können (vgl. 1.1 Ziffer 7 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen). Die Schulträger sind – im wohlverstandenen Interesse der Schülerinnen und Schüler - gehalten, einen langfristigen Planungsrahmen zu schaffen. Ein Zeitraum von 10 Jahren ist im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Einrichtung und zur Vermeidung von Fehlinvestitionen als nicht ausreichend zu bewerten.

Aufgabe einer kommunalen Schulentwicklungsplanung ist es u.a., Schulstandorte festzulegen. Veränderungen im Anwahlverhalten zu Schulformen und allgemein rückläufige Schülerzahlen verpflichten den Schulträger bei sich zeigendem langfristigem Handlungsbedarf, die Schulentwicklungsplanung zu überdenken und fortzuschreiben. Bei Eintritt einer solchen Situation ist es dem Schulträger grundsätzlich freigestellt, an welchen Standorten er Schulen zu schließen beabsichtigt; eine rechtliche Bindung an einen bestimmten Standort ergibt sich nach der geltenden Rechtslage nicht. Insoweit ist die Intention der Entschließung in diesem Punkt nicht nachvollziehbar.

Die Reaktion auf Entwicklungen, die ein kurzfristiges Handeln erfordern, ist damit nicht ausgeschlossen. Auch ohne Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes ist es dem Schulträger möglich bzw. ist er schulgesetzlich verpflichtet (vgl. § 106 Abs. 1 NSchG), Schulen einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die bestehende Rechtslage den Intentionen der Entschließung des Kreistages bereits weitgehend entspricht. Hinsichtlich der Reduzierung der Zügigkeit wird allerdings im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Qualität der Beschulung kein Spielraum gesehen.